

des Reiches erlassene Gesetze mit gleicher Geltung dem Gesetzbuche hinzuzufügen.

Durch das Verbot, im Gericht andere Gesetzbücher als das neue zu gebrauchen, wurden alle bisher in der Praxis gebrauchten Exemplare des westgothischen Codex wie der Lex Romana werthlos. Eine amtliche Versendung des neuen Gesetzbuches wie bei der Einführung der Lex Romana Alarichs scheint nicht stattgefunden zu haben. Damit aber die, welche Abschriften des neuen Gesetzbuches gegen Entgelt herstellten, in Folge der zu erwartenden starken Nachfrage nicht zu hohe Preise fordern sollten, setzte Reccessvind in V, 4, 22 einen mässigen Maximalpreis, für das Exemplar 6 Schillinge, fest.

Es wird aber nicht nur der Gebrauch anderer Gesetzbücher neben dem neuen Gesetzbuche ausgeschlossen, sondern durch Aufnahme eines älteren, wahrscheinlich schon von Eurich herrührenden Gesetzes II, 1, 11 (*Antiqua*) wird auch die Anwendung des Gewohnheitsrechtes und des freien Ermessens des Richters ausgeschlossen, indem den Richtern verboten wird, Fälle zu entscheiden, die in den Gesetzen nicht vorgesehen sind (*'causam audire que in legibus non continetur'*). Sie sollen solche Fälle vor den König bringen, damit dieser entscheide und das Gesetzbuch in entsprechender Weise ergänze.

Dass durch diese Bestimmung auch der Gebrauch der canonischen Rechtsquellen im weltlichen Gericht ausgeschlossen wurde, ist nicht zu bezweifeln. Daher bedurften Concilienschlüsse, welche gesetzliche Kraft für die weltlichen Gerichte haben sollten, der Aufnahme in das Gesetzbuch durch den König oder einer königlichen Bestätigung durch eine Lex in confirmatione concilii, wie sie Reccared I., Ervig und Egica erlassen haben.

So hat Reccessvind nach allen Richtungen hin den ausschliesslichen Gebrauch seines Gesetzbuches gesichert und das Rechtsleben im Westgothenreich auf neue Grundlagen gestellt. Die Rechtsspaltung zwischen Römern und Gothen, die auf vielen Gebieten schon durch die Praxis und die Gesetzgebung der Könige thatsächlich verwischt war, war nunmehr auch gesetzlich völlig beseitigt, und damit die letzte Schranke, welche der Vereinigung der Nationalitäten zu einer Nation nach Beseitigung des Eheverbots und der Glaubensverschiedenheit noch entgegenstand, gefallen. Die römischen Gesetze, welche im Westgothenreiche seit mehr als 2 Jahrhunderten, seit 506 in der Gestalt des von Alarich II. gegebenen Gesetzbuches Geltung